

Vertrag
über die
gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten der Länder
(V GeoLänder)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

- nachfolgend jeweils Land genannt -

schließen folgenden Vertrag:

Dieser Vertrag regelt die gegenseitige Nutzung amtlicher digitaler Geobasisdaten
der Länder.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Jedes Land stimmt der Nutzung seiner Geobasisdaten nach § 2 durch Nutzungsbefugte nach § 3 aus jedem anderen Land zu unter
 - den in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
 - der Voraussetzung, dass die Nutzungsbefugten nach § 3 gleichartige Geobasisdaten im eigenen Land im benötigten Umfang lizenziert haben oder eine solche Lizenzierung bundes- oder landesrechtlich nicht erforderlich ist.
- (2) Jedes Land stimmt der zusätzlichen technischen Übermittlung seiner Geobasisdaten nach § 2 an Nutzungsbefugte nach § 3 aus dem eigenen Land zu unter
 - den in § 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
 - der Voraussetzung, dass die Nutzungsbefugten nach § 3 die betroffenen Geobasisdaten im eigenen Land im benötigten Umfang lizenziert haben oder eine solche Lizenzierung bundes- oder landesrechtlich nicht erforderlich ist.
- (3) Jedes Land stimmt der technischen Übermittlung der Daten, die auf Basis seiner Geobasisdaten nach § 2 in dem Verfahren „TopPlus“ erzeugt wurden, an Nutzungsbefugte nach § 3 aus dem eigenen Land bzw. jedem anderen Land zu unter
 - den in § 4 Absatz 2 genannten Voraussetzungen und
 - der Voraussetzung, dass die Nutzungsbefugten nach § 3 die betroffenen bzw. gleichartigen Geobasisdaten im eigenen Land im benötigten Umfang lizenziert haben oder eine solche Lizenzierung bundes- oder landesrechtlich nicht erforderlich ist.
- (4) Jedes Land teilt der Zentralen Stelle Geotopographie die Geobasisdaten mit, für deren Nutzung eine Lizenzierung landesrechtlich nicht erforderlich ist. Im Übrigen prüft jedes Land bei einer von der Zentralen Stelle Geotopographie übermittelten Datenanfrage das Bestehen der Voraussetzungen für die Anwendung der Absätze 1 bis 3.
- (5) Jedes Land stimmt zu, dass die für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 erforderliche technische Übermittlung durch die Zentrale Stelle Geotopographie ggf. unter Beteiligung der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe geleistet oder veranlasst wird.

§ 2 Geobasisdaten

Geobasisdaten im Sinne des § 1 sind die in der Anlage 1 aufgeführten Geobasisdaten, -dienste und -anwendungen. Als Geobasisdaten in diesem Sinne sind auch die von den Ländern um Fachdaten erweiterten oder weiterverarbeiteten Geobasisdaten zu verstehen.

§ 3 Nutzungsbefugte

Nutzungsbefugte sind innerhalb des nutzenden Landes dessen Landesbehörden, die sonstigen seiner Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, seine Organe und Einrichtungen sowie seine Zuwendungsempfänger, die zu 50 Prozent oder mehr von ihm gefördert werden, soweit diese Aufgaben des Landes wahrnehmen.

§ 4 Nutzungsrechte

- (1) Die Nutzung nach § 1 Absatz 1 und die technische Übermittlung nach § 1 Absatz 2 sind zulässig, soweit für die Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben des nut-

zenden Landes länderübergreifend einheitliche oder harmonisierte Geobasisdaten erforderlich sind für

- a. Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
 - b. gemeinsame Vorhaben mehrerer Länder – mit oder ohne Beteiligung des Bundes.
- (2) Die Nutzung und die technische Übermittlung nach § 1 Absatz 3 sind zulässig zur Wahrnehmung nichtkommerzieller öffentlicher Aufgaben des nutzenden Landes, soweit für die Wahrnehmung der Aufgabe eine Bundesgrenzen überschreitende einheitliche Darstellung erforderlich ist.
- (3) Zeitlich ist das Recht nach Absatz 1 und 2 begrenzt auf die Dauer der wahrzunehmenden Aufgabe (Daueraufgabe oder endliche Aufgabe).
- (4) Eine Weitergabe der Geobasisdaten ist zulässig an Stellen, die ebenfalls mit dem Vorhaben nach Absatz 1 oder mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beauftragt sind. Im Fall der Weitergabe von Geobasisdaten an Auftragnehmer stellen die Nutzungsbefugten sicher, dass die Geobasisdaten ausschließlich zur Erfüllung des Vorhabens oder der Aufgabe verwendet und nach der Aufgabenerledigung gelöscht werden.
- (5) Eine Befugnis zur Unterlizenzierung besteht nicht.
- (6) Für die Nutzung nach Absatz 1 gelten die Nutzungsbedingungen des jeweils lizenzgebenden Landes für den Bereich seiner Geobasisdaten. Für die Nutzung nach Absatz 2 gelten die Nutzungsbedingungen der Zentralen Stelle Geotopographie und der Zentralen Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe.
- (7) Die Nutzungsbefugten nach § 3 haben bei gemeinsamen Verfahren und Veröffentlichungen auf der Grundlage der Geobasisdaten nach § 2 einen Quellenvermerk deutlich sichtbar in folgender Form anzubringen: Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/*Kürzel Zentrale Stelle*.

§ 5 Entgelt

Die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4 sowie die Zustimmung zur technischen Übermittlung gelten jeweils gegenseitig zwischen den Ländern. Eine Verrechnung findet nicht statt.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Er gilt für eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende von einem Land gekündigt wird. Zudem kann jedes Land den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber jedem anderen Land zu erfolgen.
- (3) Eine Kündigung eines Landes berührt nicht die Weitergeltung des Vertrages zwischen den anderen Ländern.

Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

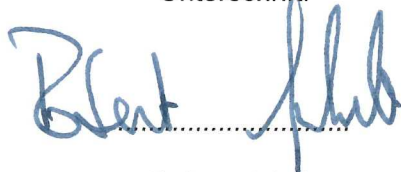
Anlage 1: Zusammenstellung der von diesem Vertrag umfassten digitalen Geobasisdaten

Anlage 2: Glossar

Stuttgart, den 24. Juli 2019

Für das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:



Robert Jakob

(Stellvertreter des Präsidenten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung)

München, den 23.7.2019

Für den Freistaat Bayern,
vertreten durch das
Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Unterschrift:



Wolfgang Bauer
(Präsident des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung)

Berlin, den 25. Juli 2019

Für das Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abteilung Geoinformation

Unterschrift:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Luckhardt', is written over a horizontal dotted line.

Thomas Luckhardt
(Leitender Senatsrat)

Potsdam, den 21.08.2019

Für das Land Brandenburg,
vertreten durch den
Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Unterschrift:



Prof. Christian Killiches
(Präsident des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Bremen, den 30.07.2019

Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch das
Landesamt GeoInformation Bremen

Unterschrift:



Ulrich Gellhaus
(Direktor des Landesamtes GeoInformation Bremen)

Hamburg, den 12.08.2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Unterschrift:



Rolf-Werner Welzel
(Geschäftsführer des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung)

Wiesbaden, den 01.08.2019

Für das Land Hessen,
vertreten durch das
Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschrift:

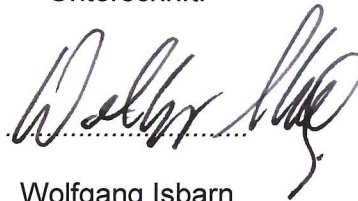


Dr. Johannes-Gerhard Terlinden
(Präsident des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

Schwerin, den 19. Juli 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Europa,
dieser vertreten durch
den Leiter des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg Vorpommern

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Isbarn', written over a horizontal dotted line.

Wolfgang Isbarn
(Behördenleiter)

Kannover, den 31.07.2019

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Unterschrift:



Michel Golibrzuch
(Präsident des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen)

Bonn, den 31. Juli 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Unterschrift:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Will', is written over a horizontal dotted line.

Kerstin Will
(Abteilungsdirektorin Geobasis NRW)

Koblenz, den 18.07.2019

Für das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otmar Diding', written over a horizontal dotted line.

Otmar Diding

(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz)

.....Saarbrücken....., den19. Juli 2019.....

Für das Saarland,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung

Unterschrift:



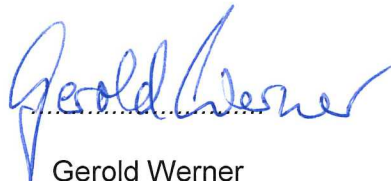
.....

Thomas Lehnert
(Direktor des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung)

Dresden, den 28.08.2019

Für den Freistaat Sachsen,
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium des Innern

Unterschrift:



Gerold Werner
Ministerialrat

(Leiter des Referates Geobasisinformation und Vermessung)

Magdeburg, den 19.08.2019

Für das Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Unterschrift:

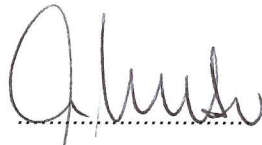

.....

Jörg Spanier
(Präsident des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt)

Kiel, den 26.07.2019

Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Unterschrift:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Weber', written over a horizontal dotted line.

Cornelia Weber

(Direktorin des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein)

Erfurt, den 19.08.2019

Für den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das
Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Unterschrift:



Uwe Köhler
(Präsident des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation)

Anlage 1 – Zusammenstellung der von diesem Vertrag umfassten digitalen Geobasisdaten

a) Geotopographische Geobasisdaten

1. Digitales Basis-Landschaftsmodell (Basis-DLM)
2. Digitale Topographische Karte 1 : 25 000 (DTK25)
3. Digitale Topographische Karte 1 : 50 000 (DTK50)
4. Digitale Topographische Karte 1 : 100 000 (DTK100)
5. Digitales Geländemodell 5 (DGM5)
6. Digitales Geländemodell 10 (DGM10)
7. Digitales Geländemodell 25 (DGM25)
8. Digitales Geländemodell 50 (DGM50)
9. Digitale Orthophotos (DOP20)
10. Digitale Orthophotos (DOP40)
11. Daten des Quasigeoid

b) Amtliche Hauskoordinaten und Hausumringe, 3D-Gebäudemodell

1. Amtliche Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE)
2. Amtliche Hausumringe Deutschland (HU-DE)
3. 3D-Gebäudemodell (LoD 1 und LoD2)

c) Weitergehende Geodatendienste und Anwendungen

1. Geokodierungsdienste
2. WebAtlasDE
3. DOP-Viewer

Anlage 2 – Glossar

Gleichartige Geobasisdaten

Geobasisdaten des einen Landes sind dann gleichartig zu den Geobasisdaten eines anderen Landes, wenn sie sowohl hinsichtlich der Art als auch des Maßstabes/der Auflösung identisch sind (z.B. DGM10 Land A ist gleichartig zu DGM10 Land B).

Öffentliche Aufgaben, die länderübergreifend einheitliche oder harmonisierte Geobasisdaten erfordern

Unter diese Fallgestaltung fallen z. B. die

- Wahrnehmung verwaltungsebenen-übergreifender gemeinschaftlicher Aufgaben (Sicherstellen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; Aufgaben der amtlichen Statistik, z.B. Straßenverkehrsunfallatlas)
- Zusammenarbeit in einem fachlichen und technischen Gesamtsystem (Aufgaben der amtlichen Statistik, Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA))

Von einer solchen Erforderlichkeit ist insbesondere auszugehen, wenn die Nutzung bzw. technische Übermittlung erfolgt für

- ein Bund-Länder- oder Länder-Vorhaben oder
- einen Fall von Prozessketten oder Auftragsverarbeitung,

die auf der Grundlage einer Bund-Länder- oder Länder-Arbeitsgemeinschaft, eines Gesetzes, eines Verwaltungsabkommens oder einer Verwaltungsvereinbarung durchgeführt werden.

Hierbei kann es sich um eine zeitlich begrenzte Zusammenarbeit aus Anlass eines konkreten Einzelereignisses oder eine dauerhafte, institutionalisierte Zusammenarbeit handeln.

Entsprechende Vorhaben müssen auf dokumentierten Grundlagen der beteiligten Stellen beruhen, die die Erforderlichkeit der länderübergreifend einheitlichen oder harmonisierten Geobasisdaten begründen und aus denen Zweck, Zeitraum der Nutzung und Nutzungsberechtigte hervorgehen.

Vorhaben zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vorhaben an dem mindestens zwei Länder (Länder-Vorhaben) oder der Bund und mindestens ein Land (Bund-Länder-Vorhaben) beteiligt sind. Das Vorhaben dient insbesondere dem Zivil- und Katastrophenschutz, der Terrorismusbekämpfung, dem Verfassungsschutz und der Strafverfolgung, z.B.

- fachliche und technische Gesamtsysteme
 - das Planungsprogramm der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Pegaplan),
 - das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS),
 - das Tierseuchen-Nachrichten-System (TSN),
 - polizeiliche Systeme
- Großveranstaltungen anlässlich des Tages der deutschen Einheit oder eines G20/G7/G8-Gipfeltreffens

Gemeinsame Vorhaben mehrerer Länder

Vorhaben, an dem mehrere Länder beteiligt sind – mit Beteiligung des Bundes (Bund-Länder-Vorhaben) oder ohne Beteiligung des Bundes (Länder-Vorhaben), beispielsweise

- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaften wie LAWA
- Bund-/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO)
- sonstige fachliche und technische Gesamtsysteme
 - Aufgaben der amtlichen Statistik, z.B. Straßenverkehrsunfallatlas

Von einem gemeinsamen Vorhaben ist auch dann auszugehen, wenn mehrere Länder ein solches Vorhaben vereinbart haben, jedoch einzelne Länder sich erst später datentechnisch beteiligen.

Prozessketten, Auftragsverarbeitung

Diese liegen vor z.B. bei einer ämterübergreifenden Aufgabenerledigung im Bereich von Aufgaben der amtlichen Statistik.

Verwaltungsabkommen, Verwaltungsvereinbarung

Diese liegen vor z.B. in den Fällen von

- Tierseuchen-Nachrichten-System (TSN),
- Pegaplan und
- Aufgaben der amtlichen Statistik.

Daueraufgabe

Eine Aufgabe, deren zeitliches Ende nicht absehbar ist, z.B. der auf unbestimmte Zeit angelegte Aufbau und Betrieb eines polizeilichen Gesamtsystems.

Endliche Aufgabe

Eine Aufgabe, ausgelöst durch ein Projekt, dessen zeitliches Ende von Beginn an absehbar ist, z.B. Aufgaben aufgrund zeitlich begrenzter Großveranstaltungen anlässlich des Tages der deutschen Einheit oder eines G20/G7/G8-Gipfeltreffens.

Mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ebenfalls beauftragte Stellen

Hierunter fallen Stellen, die zwar nicht unter § 3 fallen, aber deren Kenntnis von den Geobasisdaten gleichwohl für die Vorhabens- und Aufgabenerledigung der nach dem Vertrag berechtigten Stelle erforderlich ist und ein entsprechender gesetzlicher oder vertraglicher Auftrag besteht. Eine Weitergabe ist hierzu auch erlaubt an Stellen, die nach den Rettungsdienstgesetzen der Länder im Rettungsdienst, Brand und Katastrophenschutz tätig sind sowie an das Technische Hilfswerk (THW), wenn es bei der Katastrophenbekämpfung ebenfalls im Einsatz ist.